

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der QHSE compliance GmbH nachstehend QHSE genannt

### 1. Geltungsbereich

- Diese AGB gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der QHSE über Beratungs- und Beauftragten-Leistungen
- Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern. Als Unternehmen gelten jede natürliche oder juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, welche zum Abschluss eines Vertrages in einer gewerblichen oder selbständigen Ausübung handelt.

Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht anerkannt und diesen wird nachstehend ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers sind nur dann gültig, wenn die QHSE diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

### 2. Begriffsbestimmungen

- **Leistungsergebnisse** sind Dokumentationen, Begehungen, Beratungen, Validierungen, und andere von der QHSE erbrachte Leistungen welche schriftlich, (elektronisch oder in Papierform) mündlich (fernmündlich oder persönlich) für einen Auftraggeber erbracht sind
- **Auftraggeber** im Sinn dieser AGB ist, wer gegenüber der QHSE eine Bestellung oder sonstige auf den Vertragsabschluss gerichtete Erklärung abgibt und/oder mit der QHSE einen Vertrag abschließt.
- **Second Party Audit** definiert ein Audit, bei dem Dritte (z.B. Lieferanten) anhand von Vorgaben des Auftraggebers auditiert werden oder bei dem der Auftraggeber anhand von Vorgaben Dritter, (z.B. Auftraggebern) auditiert wird.

### 3. Vertragsgegenstand

Die von der QHSE herausgegebenen Werbeunterlagen oder der Informationen auf der website www.qhse-group.com einschließlich der Subdomains, stellen selbst kein Angebot für einen Vertragsabschluss dar. Ein Vertrag zwischen einem Auftraggeber und der QHSE kommt erst zustande, wenn ein Auftraggeber ein in Schriftform gefasstes Angebot der QHSE annimmt. Diese AGB werden Auftraggebern mit dem Angebot zur Verfügung gestellt und sind mit der Annahme eines Angebotes durch den Auftraggeber Vertragsbestandteil. Angebote der QHSE sind ab Angebotsdatum für 2 Monate gültig. Besondere Zusicherungen seitens der QHSE, z.B. Auftragsweiterungen Auftragsergänzungen sowie Änderungen, welche die Vergütung betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 4. Vergütung und Zahlungsverzug

Die QHSE erbringt ihre Leistungen auf Basis der im Angebot genannten Vergütung/Stunden- oder Tagessätze. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Angaben zur Vergütung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stellt sich während der Vertragsdurchführung heraus, dass über den ursprünglichen Vertragsgegenstand hinaus besondere, zusätzliche Leistungen seitens der QHSE notwendig werden, so informiert die QHSE den Auftraggeber hierüber unverzüglich. Zusätzliche Leistungen werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht. Die QHSE führt hierüber einen Leistungsnachweis.

Zahlungen sind bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Die Forderungen der QHSE sind innerhalb der in der Rechnung vereinbarten Frist zu zahlen. Ist in der Rechnung kein abweichender Termin angegeben, so sind die Forderungen der QHSE stets innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang gerät ein Auftraggeber automatisch in Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Zusätzliche Leistungen werden durch gesonderte Vereinbarungen definiert. Die QHSE hat das Recht, bei umfangreichen Leistungspaketen oder Leistungszeiträumen angemessene Haltepunkte gemessen am Fortschritt ihrer Leistungserbringung zu definieren und kann eine Teil-Vergütung vereinbaren.

Die QHSE behält es sich vor, wenn ein Auftraggeber eine Zahlungsbedingungen nicht einhält ohne einer zugestimmten Plausibilität mit der QHSE, oder nach Vertragsabschluss eine erhebliche Zahlungsunfähigkeit eines Auftraggebers bekannt wird, eine vereinbarte Leistung oder weitere Leistungen nur auszuführen, wenn der betreffende Auftraggeber zuvor eine entsprechende Vorauszahlung erbracht hat.

### 6. Schweigepflicht und Datenschutz

Die QHSE verwendet von Auftraggebern im Rahmen eines Auftrags übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung und behält hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen. Dokumentationen, ob elektronisch oder in Papierform, die einem Auftraggeber von der QHSE zur Verfügung gestellt werden, bleiben vollständig Eigentum des Auftraggebers.

Alle der QHSE zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich zur Leistungserfüllung genutzt. Eine Weitergabe an Dritte sowie eine Vervielfältigung ist unzulässig. Zur Konformität der Datensicherungsanforderungen gem. der DSGVO hält die QHSE technische und organisatorische Maßnahmen vor, welche die Sicherheit der personenbezogenen Datenbestände und der Datenverarbeitungsprozesse gewährleisten. Die mit der Datenverarbeitung involvierten Mitarbeiter der QHSE sind geschult und betreut durch einen internen Datenschutzbeauftragten sowie schriftlich verpflichtet, sämtliche Datenschutzbestimmungen nachhaltig einzuhalten.

### 7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Ein Auftraggeber unterstützt die QHSE bei der Erfüllung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Verfügung aller relevanten Unterlagen vor Bearbeitungsbeginn in vollständiger und geordneter Weise, sowie das rechtzeitige zur Verfügung stellen von relevanten Informationen. Die QHSE wird während erforderlicher Ortsbegehungen unterstützt und Verantwortliche oder Benannte des Auftraggebers stehen im vorgesehenen Zeitraum insbesondere zur Leistungsdurchführung zur Verfügung. Der Zugang zu allen relevanten Bereichen vor Ort und ggfs. bei Dritten wird sichergestellt. Der Auftraggeber hat die QHSE unaufgefordert und rechtzeitig von allen Sachverhalten zu unterrichten, die zur sachgemäßen Auftragsbefreiung relevant sein können. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf eigene Kosten vor. Die QHSE wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Vertragsdurchführung notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, ist vom Auftraggeber eine schriftliche Vollmacht zugunsten der QHSE auszustellen. Bei der Implementierung von Managementsystemen oder Bereitstellung von Beauftragten-Funktionen ist ein Auftraggeber verpflichtet, die QHSE über jedwede Angelegenheit zu informieren, die die Fähigkeit der Leistungserbringung beeinträchtigen könnte, (z.B.

Änderungen bezüglich Rechts- oder Organisationsform, wesentliche Veränderungen des Managementsystems oder der Prozesse, Änderungen des erfassten Geltungsbereiches, etc.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die QHSE unverzüglich und jederzeit alle Änderungen, die Einfluss auf die Erfüllung der Voraussetzungen zur Leistungserbringung haben können, mitzuteilen. Die Nichtbeachtung dieser genannten Pflichten kann dazu führen, dass die Leistung der QHSE unmöglich wird und z.B. eine Implementierung und/oder ein angestrebtes Zertifizierungsverfahren, oder eine Beauftragtenfunktion, oder Jahresberichterstellung nicht durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die genannten Pflichten ist QHSE zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

### 8. Leistungsergebnisse und Abgabetermine

Eine Berichterstellung und Übergabe digitaler Daten/Leistungsergebnisse oder in Papierform durch die QHSE erfolgt entsprechend der im Angebot genannten Bestimmungen. Fremdsprachige Ausfertigungen von Leistungsergebnissen werden nur nach vorheriger Vereinbarung erstellt. Definierte Abgabetermine für Leistungsergebnisse und sonstige Termine sind für die QHSE nur nach vorheriger Vereinbarung verbindlich.

### 9. Nutzungsrecht an Leistungsergebnissen

Erst mit vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält ein Auftraggeber an den von der QHSE erbrachten Leistungsergebnissen das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, die Leistungsergebnisse für die eigene Verwendung und interne Zwecke einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten sowie mit anderen Materialien zu verbinden. Werden einem Auftraggeber audit- bzw. prüfbezogene Dokumente zur Verfügung gestellt, (z.B. Jahresberichte, Begehungsprotokolle oder Auditberichte) erhält der Auftraggeber das Recht, diese Leistungsergebnisse gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu nutzen: Die QHSE bleibt Eigentümer des Leistungsergebnisses und insoweit bestehender Marken- und Urheberrechte und behält das Recht, Leistungsergebnisse zu archivieren. Insofern ein Auftragsumfang ein Multisiteverfahren betrifft, erhält die Auftraggeber-Zentrale das Recht, das eingeräumte Nutzungsrecht an deren Standorte, die im Geltungsbereich der Organisation einbezogen sind, unterzulizensieren, wenn der betreffende Standort verbindlich erklärt hat diese AGB einzuhalten. Der Standort erhält kein Recht, das Nutzungsrecht weiter zu lizenzieren. Ein Auftraggeber hat einem Standort unverzüglich das Nutzungsrecht zu entziehen, wenn ein Standort Gründe gegen diese AGB verwirklicht. Leistungsergebnisse dürfen nicht in einer Form angewendet werden, die dem Image der QHSE schädigen könnte oder als irreführend angesehen werden kann. Der Auftraggeber wird Leistungsergebnisse nur im Einklang mit geltenden Gesetzen einsetzen. Ein Leistungsergebnis darf nur in der Form verwendet werden, wie es erteilt und übergeben wurde. Jedwede Veränderungen am Inhalt, im Layout, in der Farbe oder im Text sind unzulässig. Ein Auftraggeber ist nicht berechtigt, lediglich Ausschnitte eines Leistungsergebnisses zu verwenden, d.h. ein Leistungsergebnis darf nur jeweils als Ganzes verwendet werden.

Bei Leistungsergebnissen in elektronischer Form ist ein Auftraggeber berechtigt, das Leistungsergebnis insofern zu skalieren, dass der enthaltene Text mit Nutzung gängiger und verbreiteter Software vollständig lesbar bleibt und die Proportionen von Text und Zeichen nicht verändert werden. Ein Auftraggeber hat den Bezug des Leistungsergebnisses auf den Prüfgegenstand sicher darzustellen, dass durchschnittlich verständige Verbraucher die Kennzeichnung der geprüften, beurteilten, validierten und/oder zertifizierten Tätigkeiten, Prozesse, Systeme oder Qualifikationen versteht. Ein Leistungsergebnis darf nur im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Prozessen, Systemen oder Qualifikationen verwendet werden, für die das Leistungsergebnis erteilt wurde und mit den zugrundeliegenden Regelwerken im Einklang steht. Ein Auftraggeber darf ein Leistungsergebnis nicht zur Bewerbung eines Produkts verwenden oder eine Produktprüfung darstellen. Die QHSE haftet nicht für eine unzulässige Verwendung des Leistungsergebnisses.

Die QHSE ist jederzeit berechtigt ein Leistungsergebnis einzuschränken, auszusetzen, abzuerkennen und/oder zu entziehen, wenn Voraussetzungen der Erteilung aufgrund nachstehender Bedingungen nicht (mehr) erfüllt sind:

- für die Leistungserbringung unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden;
- ein Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aufgegebenen Pflichten nicht nachkommt, z.B. der Informationspflicht über Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Konformitäten
- Leistungspflichten aus dem Vertrag mit QHSE, insbesondere Zahlungspflichten, nicht erfüllt;
- der Vertrag mit QHSE über die Leistungserbringung endet;
- ein Leistungsergebnis entgegen dieser AGB oder andere gesetzliche Regelungen verwendet wird;
- sonstige Gründe für einen Zertifikatsentzug gemäß dieser AGB oder dem Vertrag vorliegen.

### 10. Entzug oder Gültigkeitsablauf von Leistungsergebnissen

Die QHSE ist bei Entzug eines Leistungsergebnisses bzw. Gegebenheit von Gründen die einen Entzug rechtfertigen (es gilt Nr. 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB), berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Nach Entzug des Arbeitsergebnisses oder Ablauf einer Gültigkeit hat ein Auftraggeber jedwede Nutzung des vertraglich bestimmten Leistungsergebnisses einzustellen, insbesondere jegliche Werbung zu unterlassen, die sich auf das Leistungsergebnis oder die zugrunde liegende Dienstleistung der QHSE bezieht und hat sämtliche von QHSE angeforderten Dokumente im Original zurückzugeben. Duplikate und elektronisch vervielfältigte Abbildungen in Unterlagen als auch Webseiten des Auftraggebers sowie ggf. seiner Niederlassungen sind aus ihrer Anwendung zu entfernen. Die Entfernung aus dem öffentlichen Raum ist gleichzeitig mit Rückgabe der Originale der QHSE bekannt zu geben. Die QHSE haftet nicht für Schäden, die einem Auftraggeber aus einem berechtigten Entzug eines Leistungsergebnisses entstehen.

### 11. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Leistungen

Führen Mängel oder Pflichtverletzungen in der Leistungserbringung der QHSE zu Beanstandungen seitens eines Auftraggebers, verpflichtet dieser sich, sofern durchführbar, der QHSE unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die bisher erbrachte Leistung nachzubessern bzw. eine Pflichtverletzung zu beheben. Kann innerhalb einer angemessener nicht Zeit nachgebessert werden oder ist einem Auftraggeber aus plausiblen Gründen eine Nachbesserung nicht zumutbar, kann ein Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ist eine Werkleistung der Vertragsgegenstand, so ist die gesetzliche Haftung der QHSE die Mängel einer Leistung grundsätzlich zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt; d. h., die QHSE

kann einen gerechtfertigten Mangel nach ihrer Wahl beseitigen oder eine neue Werkleistung herstellen. Ein Auftraggeber hat der QHSE ausführende Gelegenheit zur Nachbesserung von Mängeln zu geben. Bei einer Undurchführbarkeit einer Nachbesserung ist die QHSE von der Haftung für die insoweit daraus entstehenden Folgen befreit. Ein Auftraggeber darf den Mangel selbst oder durch Dritte nur dann beseitigen lassen und Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn dies dringend notwendig ist, um drohende unverhältnismäßig große Schäden abzuwehren.

Ist eine Nacherfüllung bei durchführbarer Fristsetzung nicht nachvollziehbar erfolgt oder als nicht durchgeführt anzusehen, ist ein Auftraggeber berechtigt, seine Gegenleistung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **12 Allgemeine Haftungsbeschränkung**

Soweit ein Vertrag einschließlich dieser AGB keine anderweitigen Bestimmungen enthält, haftet die QHSE grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für ausschließlich in Zusammenhang einer Vermittlung erfolgten Personenschäden, welche nicht über die Abdeckung der Betriebshaftpflicht der QHSE hinaus geht

## **14 Vertragsdauer und Kündigung**

Ein Vertrag tritt mit erstmaliger Erteilung eines schriftlichen Auftrags und Einreichung der ausgefüllten Vertragsanhänge durch einen Auftraggeber in Kraft. Beide Parteien können ein bestehendes Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorgaben kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Eine Laufzeit ist an die Gültigkeit der erteilten Aufgabe (z.B. Beauftragungsfunktion) gebunden, diese verlängert sich automatisch bei Ablauf des Zeitraumes, sofern nicht in einem zuvor definierten Zeitraum schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung durch einen Auftraggeber kann, soweit nicht anders vereinbart, mit einer Frist von mindestens drei Monaten zur nächsten planmäßigen Laufzeit gegenüber der QHSE schriftlich ohne Angabe von Gründen erklärt werden. Bei einer späteren Kündigung werden von der QHSE bereits anteilig erbrachte Leistungen gemäß den Spezifischen Bedingungen in Rechnung gestellt. Ein Auftraggeber ist berechtigt eine laufzeitbedingten Beauftragten-Vereinbarung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntwerden eines gestiegenen Aufwands zu kündigen, wenn eine außerplanmäßige Prüfung entsprechend angekündigt oder durchgeführt wurde oder durch Veränderungen beim Auftraggeber entsprechend der Betreuungsaufwand um mehr als 20% steigt oder durch eine Erhöhung des Tagessatzes entsprechend Nr 4 der AGB der Gesamtaufwand um mehr als 10 % steigt. Beide Parteien können das bestehende Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorgaben kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Schuldet die QHSE Dienstleistungen, so ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen, sind – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – insbesondere ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Leistungserbringung. Wichtige Gründe, welche die QHSE zur Kündigung berechtigen, sind – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – insbesondere die Verweigerung des Auftraggebers von vertragswesentlichen und -notwendigen Mitwirkungshandlungen (z.B. die zeitgerechte Zurverfügungstellung notwendiger Unterlagen zur Durchführung einer Bestellung / Beauftragung oder Erstellung eines Gutachtens). Weitere wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsverzug des Auftraggebers mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung in mindestens 25% des Rechnungsbetrages oder der unmittelbar drohende Vermögensverfall eines Auftraggebers. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den die QHSE zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist. In allen anderen Fällen behält die QHSE, unter Abzug der ersparten Aufwendungen, den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Sofern ein Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil der ersparten Aufwendungen oder keinen höheren Erwerb durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft der QHSE bzw. das böswillige Unterlassen eines solchen Erwerbs nachweist, werden die ersparten Aufwendungen mit 20 % der Vergütung für die von der QHSE noch nicht erbrachten Leistungen bemessen

## **15 Rückgabe von Unterlagen**

Die QHSE hat die ihr von einem Auftraggeber überlassenen Unterlagen dann vollständig herauszugeben, wenn ihre vertragsgemäßen Leistungen vollständig erfüllt sind und sämtliche ihrer Ansprüche durch den Auftraggeber erfüllt worden sind. Sofern nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften bestehen (Gefahrgutbeauftragten-Aufzeichnungen - 5 Jahre), endet die Aufbewahrung von Auftraggeber-Unterlagen automatisch 2 Jahre nach Beendigung des Vertrages.

## **16. Weitere Bestimmungen**

Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist durch die QHSE nicht geschuldet. Mit Erstellung der jeweiligen Dokumentation- bzw. Jahresberichte gelten die vertraglichen Leistungen der QHSE als erbracht und abgeschlossen. Rechterhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss eines Auftraggebers gegenüber QHSE abgegeben werden (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden vor oder nach Vertragsschluss bestehen nicht bzw. sind unwirksam. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nur unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die im Rahmen eines Beratungsvertrags abgegebene Beratungsleistungen, Hinweise, Vorschläge oder Stellungnahmen gelten stets als Vorschläge und beinhalten keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Kommunikationssprache zwischen den Parteien ist deutsch. Soweit die Kommunikation jedoch auf die bloße Weiterleitung oder inhaltliche Wiedergabe von fremdsprachigen Dokumenten oder Sachverhalten zum Gegenstand hat, ist auch die englische Sprache zulässig.

Ein Auftraggeber verpflichtet sich, eine Kontaktperson zu benennen, die gegenüber den Mitarbeitern der QHSE ermächtigt ist, Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber und dessen Tochterunternehmen anzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrags als Zwischenentscheidung notwendig sind. Ergeben sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben mit der Kontaktperson Fragen oder Probleme, die mit den zuständigen Stellen nicht geklärt werden können, ist die QHSE jederzeit berechtigt, die Geschäftsleitung des Auftraggebers unmittelbar zu kontaktieren.

## **17 Gerichtsstand**

Sofern ein Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Sitz der QHSE. Die QHSE behält es sich dabei vor, auch am Allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Für die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, insbesondere für die Begründung und die Abwicklung des Vertrages, ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.

## **18 Vertraulichkeit**

Neben Nr. 6 dieser AGB gilt eine Information nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch QHSE bereits öffentlich bekannt war oder ohne einen Verstoß zu Nr. 6 dieser AGB öffentlich bekannt wurde, bzw. zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch QHSE dieser bereits bekannt war;

Neben Nr. 6 dieser AGB gilt eine Information ebenso als nicht vertraulich wenn die QHSE diese vor dem Abschluss einer Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn selbst bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt. Die QHSE wird vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen. QHSE darf Vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu ihren eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn ein Auftraggeber für den konkreten Einzelfall der Weitergabe vertraulicher Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat; Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn die QHSE zur Offenlegung vertraulicher Informationen durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung oder aufgrund der Regularien einer Akkreditierungsstelle verpflichtet ist. In diesen Fällen ist die QHSE ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die der QHSE zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen zu behalten.

Stellt die QHSE vertrauliche Informationen im Einklang mit diesen AGB oder den sonstigen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber Dritten zur Verfügung, wird die QHSE den Auftraggeber, soweit möglich darüber in Kenntnis setzen. Im Falle einer Beschwerde, die sich auf den Auftraggeber bezieht, werden sich die QHSE, der Auftraggeber und der Beschwerdeführer über die eventuelle Veröffentlichung von vertraulichen Informationen, insbesondere der Gegenstand der Beschwerde sowie dessen Lösung, abstimmen. Die QHSE ist berechtigt, vertrauliche Informationen zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende mit dem Auftraggeber zu behalten. Siehe auch Nr. 15 dieser AGB

## **19 Preise**

Die QHSE hat die im Vertrag vereinbarten Preise auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers über das Unternehmen kalkuliert. Bei Veränderung der Umstände innerhalb des Unternehmens eines Auftraggebers oder bei Veränderung der anwendbaren Normen und Regularien können sich die Art, der Umfang oder der Inhalt der durchzuführenden Leistungen und ggf. Beauftragungen ändern. In einem solchen Fall erfüllt der abgeschlossene Vertrag nicht mehr seinen Zweck. Die QHSE wird deswegen ein neues Angebot über die Leistungserbringung mit neuen Preisen und ggf. sonstigen Bedingungen stellen. Nimmt der Auftraggeber dieses neue Angebot an, gilt der damit geschlossene geänderte Vertrag. Nimmt der Auftraggeber das neue Angebot nicht an, ist die QHSE berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und, wenn ein Zertifikat erteilt wurde, dieses nach näherer Maßgabe dieser AGB zu entziehen.

## **20 Interne Audits, Second Party Audits und Multisiteverfahren**

Ist im Rahmen des Second Party Audits ein Dritter zu prüfen/zu beurteilen und hat die QHSE mit dem zu prüfenden/zu beurteilenden Dritten keinen eigenen Vertrag geschlossen, wird der Auftraggeber diesen Dritten dazu verpflichten, diese AGB so einzuhalten, als wäre dieser Dritte selbst Auftraggeber. Bei Multisiteverfahren ist die Zentrale des Vertragspartners verpflichtet für die Einhaltung dieser AGB durch die Standorte zu sorgen.

## **21 Änderung von Beauftragungsbedingungen**

Die QHSE ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn und soweit sich die Anforderungen zu gesetzlich zu bestellenden Beauftragten in einer Weise ändern, dass QHSE nur unter geänderten AGB in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarte Leistung im Einklang mit den Anforderungen einer konformen Beauftragung zu erbringen. Über Änderungen der AGB wird die QHSE einen Auftraggeber mit einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten informieren. Ein Auftraggeber hat innerhalb der gesetzten Frist die Möglichkeit, der Änderung der AGB zu widersprechen. Widerspricht ein Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gelten die geänderten AGB als zwischen den Parteien vereinbart. Im Falle des Widerspruchs eines Auftraggebers haben beide Parteien das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Widerspruchs bei der QHSE zu kündigen.

## **22 Unwirksamkeit einer Bestimmung**

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AGB gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, verpflichten sich die Parteien eine neue wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

Stand April 2021